

Satzung der Wau Holland Stiftung

Präambel

Die Stiftung führt das couragierte Wirken Wau Hollands (Herwart Holland-Moritz) gegen totalitäre Strukturen und für bedingungslose Durchsetzung der Menschenrechte fort, um das friedliche Zusammenleben der Völker zu stärken.

Dazu fördert die Stiftung globale Informationsfreiheit und informationelle Selbstbestimmung.

Zweck der Stiftung ist es, das aufklärerische Gedankengut von Wau Holland zu archivieren und fortzuführen sowie der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Sie fördert den weltweiten wissenschaftlichen Diskurs durch Konferenzen und die Verbreitung von wissenschaftlichen Materialien.

Sie unterstützt im Sinne der Informationsfreiheit insbesondere die Verbreitung von Materialien zu wissenschaftlichen Zwecken, die sonst der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen würden, durch technische und juristische Maßnahmen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Wau Holland Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, Kultur und Wissenschaft, des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kampagnen, Aktionen und Projekte in den Bereichen:

a) Bildung:

Die Stiftung setzt sich für das Recht ein, sich frei und ohne Angst vor Verfolgung zu äußern, Materialien von öffentlichem Belang zu verbreiten und sich ungehindert zu informieren.

Die Stiftung unterstützt die systematische Erschließung von Sachverhalten durch elektronische Veröffentlichungen z.B. in Form von Enzyklopädien die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Stiftung führt eigene Bildungsveranstaltungen durch und beteiligt sich an entsprechenden Projekten Dritter, insbesondere im Bereich der AlphaBITisierung und durch Entwicklung und Verbreitung von OpenSource-Programmen (quelloffener Software).

Die Stiftung initiiert und/oder beteiligt sich an internationalen Konferenzen zur Wissensvermittlung.

Die Stiftung vergibt auf Antrag Zuschüsse für Teilnahmegebühren und Reisekosten von Bildungsangeboten, um Bedürftigen die Teilnahme an Bildungsangeboten zu ermöglichen.

Sie zeigt durch Vorträge, Presse- und Medienarbeit die Zusammenhänge, Gefahren und Chancen technischer und gesellschaftlich-politischer Entwicklungen auf und analysiert ihre Bedeutung für gesellschaftspolitische Veränderungen.

b) Kultur:

Die Stiftung archiviert das gesamte hinterlassene Gedankengut von Wau Holland (Herwart Holland-Moritz) und macht es der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich.

Dieses Archiv hat außerdem die Aufgabe die Geschichte der vernetzten Kommunikation sowie Zeugnisse des aktuellen Zeitgeschehens zu sammeln, zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

Darüber hinaus unterstützt die Stiftung museale Projekte der neueren Mediengeschichte und Aktionskunst, die ihre Gestaltungsideen mit Computertechnik umsetzt oder verbreitet.

c) Wissenschaft:

Die Stiftung fördert die weltweite Kommunikation, Informationsfreiheit und Zivilcourage.

Sie unterstützt im Sinne der Informationsfreiheit insbesondere die Verbreitung von Materialien zu wissenschaftlichen Zwecken durch technische und juristische Maßnahmen.

Technische Maßnahmen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf die digitale Erfassung, Indizierung, Maßnahmen zur Durchsuchbarkeit und strukturierte öffentlich verfügbare Archivierung, geeignete juristische Maßnahmen sind etwa Klagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz bzw. vergleichbaren Gesetzen anderer Länder (Freedom of

Information Act etc) und zur Abwehr von Urheberrechtsansprüchen bei Materialien von öffentlichem Interesse sowie artverwandte Bereiche.

Die Stiftung fördert wissenschaftliches Arbeiten im Bereich neuerer Technik- und Mediengeschichte und die Erforschung des Zusammenhangs gesellschaftlicher Entwicklungen und Kommunikationsmedien und sie unterstützt Forschungsprojekte, welche die Vertraulichkeit und informationelle Selbstbestimmung im Netz stärken.

d) Verbraucherschutz und Verbraucherberatung:

Die Stiftung unterstützt den Verbraucherschutz und die Verbraucherberatung im Bereich Datensicherheit, informationelle Selbstbestimmung und elektronischer Kommunikation durch Materialien, Gutachten, Beratung und Lobbyarbeit.

Außerdem arbeitet sie mit Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen zusammen, um die Transparenz öffentlichen Handelns zu verbessern und die Gefahren, Risiken und Chancen von Informations- und Kommunikationstechniken abzuschätzen und aufzuzeigen.

(4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(5) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, andere steuerbegünstigte Körperschaften und ausländische Körperschaften.

(6) Die Weiterleitung von Mitteln der Stiftung an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit den erhaltenen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel der Verpflichtung zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, so wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch hierzu ausdrücklich bestimmte Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens / Zuwendungen

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Vorstand ergänzt sich dieses Organ durch Zuwahl.
- (3) Mitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie 1 Jahr nicht fernmündlich, per mail oder persönlich an der Vorstandsarbeit teilgenommen haben ohne Angabe eines wichtigen Grundes. Eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist nur mit einer 2/3 Mehrheit des Vorstandes möglich. Dieser Tagesordnungspunkt Abwahl muss auf der schriftlichen Einladung zur entsprechenden Vorstandssitzung ausdrücklich vermerkt sein.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt und die laufenden Geschäfte es erfordern. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit einem oder mehr seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

- (3) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als einem Drittel des Kapitals verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Eines der zustimmenden Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei der Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder dies verlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, zu überprüfen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Änderung der Satzung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig, wenn sämtliche Vorstandmitglieder zustimmen. Eine entsprechende Maßnahme bedarf ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Bund Deutscher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesgeschäftsstelle Hessen, Königsteiner Str. 33, 61476 Kronberg/Ts., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Letzte Änderung: 06.07.2020 (davor : 14.9.2011)